



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

26.06.2020

Nr. 40

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachungen der Gebührensatzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Lütjenwestedt | S. 326 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachungen der Benutzungs- und Gebührensatzung für die institutionelle Tagespflegestelle der Gemeinde Lütjenwestedt | S. 329 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachungen der Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Nindorf | S. 334 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachungen der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Nindorf | S. 339 |
| 5. | Amtliche Bekanntmachungen der Einladung zur Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Heinkenborstel | S. 342 |
| 6. | Amtliche Bekanntmachungen der Einladung zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Todenbüttel | S. 343 |

Amtliche Bekanntmachung

Gebührensatzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Lütjenwestedt

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27) und des § 7 der Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Lütjenwestedt vom 13.03.2019, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Lütjenwestedt vom 10. Juni 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Zur Deckung der Betriebskosten der Kindertagesstätte werden für die Inanspruchnahme der Einrichtung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die monatliche Gebühr beträgt für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in der Regelbetreuungszeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr 140,00 €, in der erweiterten Regelbetreuungszeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr 168,00 €.

(2) Die monatliche Gebühr beträgt für Kinder unter 3 Jahren in der Regelbetreuungszeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr für 5 Tage in der Woche 180,00 €, für 3 Tage in der Woche 108,00 € und für 2 Tage in der Woche 72,00 €.

In der erweiterten Regelbetreuungszeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr beträgt für Kinder unter 3 Jahren die monatliche Gebühr für 5 Tage in der Woche 216,00 €, für 3 Tage in der Woche 129,00 € und für 2 Tage in der Woche 86,00 €.

(3) Kinder über drei Jahre, die nicht in der Kindertagesstätte betreut werden, zahlen während der Ferien eine Gebühr von 5,66 € pro Betreuungstag in der Regelbetreuung, in der erweiterten Regelbetreuungszeit 6,78 €.

(4) Kinder unter drei Jahren, die nicht in der Kindertagesstätte betreut werden, zahlen während der Ferien eine Gebühr von 7,21 € pro Betreuungstag in der Regelbetreuung, in der erweiterten Regelbetreuung 8,64 €.

§ 3

Einkommensabhängige Ermäßigung

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach dem Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung ermäßigt.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Für die Unterbringung eines Kindes in der Kindertagesstätte gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Abweichungen können zugelassen werden. Die Kindertagesstättegebühr ist also für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat im Voraus fällig und bis zum 1. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Amtskasse Mittelholstein zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.

(2) Für die Aufnahme von Kindern im Verlaufe des Kindertagesstättenjahres gilt, dass die Gebühr für den Monat voll zu entrichten ist, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Auch bei einem genehmigten Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den Monat voll zu bezahlen, in dem das Kind ausscheidet. Die Gebühren für die Betreuung in der Kindertagesstätte sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

(3) Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen bleibt die Kindertagesstätte gem. § 3 Abs. 3 der Benutzungssatzung geschlossen, ausgenommen hiervon sind die beweglichen Ferientage und zwei Wochen der Sommerferien. Für diese anderen Zeiten, in denen die Kindertagesstätte nicht geöffnet ist, sind die Kindertagesstättegebühren weiter zu entrichten.

(4) Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an die Gebühr für die Regelbetreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

§ 5

Stundung, Erlass

Die Gebühren können auf Antrag gestundet oder erlassen werden. Für die Stundung und den Erlass von Gebühren findet die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Lütjenwestedt Anwendung.

§ 6

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

- a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
- b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderen Gründen mit verpflichtet wurde,
- c) wer sonst das Kind angemeldet hat.

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner. Die Gebührenschuld entsteht mit der Annahme des Aufnahmeantrages.

§ 7
Datenverarbeitung

(1) Das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.

Das Amt Mittelholstein ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Mittelholstein ist zulässig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13.03.2019 außer Kraft.

Lütjenwestedt, den 16.06.2020

gez.

Björn Baasch
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Gebührensatzung für die institutionelle Tagespflegestelle der Gemeinde Lütjenwestedt

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lütjenwestedt vom 10. Juni 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zweckbestimmung

(1) Die Gemeinde Lütjenwestedt betreibt den Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Tagespflegestelle“ nach § 2 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung als öffentliche Einrichtung. Der BgA „Tagespflegestelle“ der Gemeinde Lütjenwestedt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des BgA ist die Förderung der Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und charakterlichen Entwicklung, die Kinderbetreuung als Beitrag zur Erziehung, die Förderung der Bildung der Kinder sowie die fürsorgliche Betreuung der Kinder in der Einrichtung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Unterhaltung einer Tagespflegestelle.

(2) Der BgA ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Lütjenwestedt erhält keine Zuwendung aus Mitteln des BgA „Tagespflegestelle“. Die Gemeinde Lütjenwestedt erhält bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BgA an die Gemeinde Lütjenwestedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 2

Aufgabe der Kindertagespflegestelle

Die Tagespflegestelle dient der Aufnahme und Betreuung von Kindern während des Nachmittags in den Räumen der Kindertagesstätte.

§ 3

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Aufnahmefähige Kinder sind bei der Leitung der Tagespflegestelle anzumelden. Die Kinder sollen grundsätzlich bis zum 31.01. für das kommende Kindergartenjahr angemeldet werden. Aufnahmefähig sind Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung.
- (2) Ein Tagespflegestellenjahr läuft analog zum Kindertagesstättenjahr vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.
- (3) Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden.
- (4) Die Benutzung der Tagespflegestelle steht grundsätzlich jedem Kind offen, wenn mindestens ein Elternteil und das Kind seinen Hauptwohnsitz der Gemeinde Lütjenwestedt haben.
- (5) Die Aufnahme der Kinder ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien:
 1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinden Lütjenwestedt wohnen
 2. Berufstätige Erziehungsberechtigte (mit Nachweis des Arbeitgebers)
 3. Geschwisterkinder nach den vorgenannten Aufnahmekriterien
- (6) Wenn noch weitere freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann in der Reihenfolge der eingegangenen Aufnahmeanträge.
- (7) Die Aufnahme erfolgt gegen Abgabe einer Aufnahmeerklärung durch die Erziehungsberechtigten. Ein Kind ist aufgenommen, wenn die Kindertagesstättenleitung nach Prüfung des Aufnahmeantrages keine Einwände erhebt. In besonderen Fällen entscheidet die Gemeindevertretung.
- (8) Die Tagespflegestelle darf regelmäßig mit nicht mehr als der sich aus der Betriebserlaubnis ergebenden Kinderzahl belegt sein.
- (9) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer 6 wöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich.

§ 4

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich.
- (2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.
- (3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - a) die Gebühr für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
 - b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldigt fehlt.

- c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Tagespflegestelle unbegründet unregelmäßig besucht.
- d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
- e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
- f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.

§ 5 Öffnungs- und Besuchszeiten

Die Tagespflegestelle ist werktags von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung der Kinder erfolgt von 13.00 bis längstens 16.30 Uhr. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder spätestens um 16.30 Uhr abzuholen.

Die Schließzeiten der Tagespflegestelle erfolgen in Anlehnung an die der Kindertagesstätte Lütjenwestedt.

§ 6 Verwaltung

Über die Anwesenheit der Kinder sind Listen nach besonderer Anweisung zu führen.

§ 7 Haftung

Der Besuch der Tagespflegestelle ist freiwillig. Die die Kindertagespflegestelle besuchenden Kinder sind gegen Unfallschäden versichert. Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu kennzeichnen, um Verluste oder Verwechslungen möglichst zu vermeiden.

Für Schäden, die durch Nichtbefolgen der Tagespflegestellensatzung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

§ 8 Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten.

Für die Sicherheit der Kinder auf dem Wege zur sowie von der Tagespflegestelle und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zu Öffnung und nach Schließung der Tagespflegestelle ist das Personal nicht verantwortlich.

§ 9 Gebühr für die Betreuung

(2) Die monatliche Gebühr beträgt:

Nutzung	für Kinder unter drei Jahren	für Kinder über drei Jahren
5 Tage/Woche	86,00 €	86,00 €
3 Tage/Woche	51,60 €	51,60 €
2 Tage/Woche	34,40 €	34,40 €

(3) Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach dem Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung ermäßigt.

§ 10 Gebühr für das Mittagessen

(1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich pauschal:

5 Tage/Woche	57,75 €
3 Tage/Woche	34,65 €
2 Tage/Woche	23,10 €

(2) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte i. H. v. 33,00 € in der Amtsverwaltung zu erwerben.

(3) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, sind auf Antrag von der Zahlung für das Mittagessen befreit.

(4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der aktuellen Satzung für die Kindertagesstätte bleiben unberücksichtigt.

§ 11 Entstehung der Gebühr

Für die Unterbringung eines Kindes in der Tagespflegestelle gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Während der Schließzeiten der Kindertagesstätte sind die Gebühren weiter zu entrichten. Die Gebühr ist somit für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten.

Bei Aufnahme und Ausscheiden nach Beginn und vor Ende eines Monats wird der volle Monatsbeitrag erhoben.

Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

§ 12 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist am 01. des laufenden Monats fällig.

§ 13 Datenverarbeitung

Zur Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Einwohnermeldeamt und dem Steueramt durch die Gemeinde zulässig. Die für die Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die institutionelle Tagespflegestelle vom 13.03.2019 außer Kraft.

Lütjenwestedt, den 16.06.2020

gez.

Björn Baasch
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Nindorf



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVBl- Schl.-H. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Nindorf vom 19. Mai 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgabe der Kindertagesstätte

- (1) Die Kindertagesstätte dient der Aufnahme und Betreuung von Kindern während des Vor- und Nachmittags. Durch die Aufnahme und Betreuung sollen hauptsächlich berufstätige Mütter und Väter entlastet und die Kinder zum Leben in der Gemeinschaft erzogen werden.
- (2) Der Tagesablauf soll in wohldurchdachter Abwechslung Gelegenheit zu Spiel und Beschäftigung, Bewegung und Ruhe sowie zur Durchführung von vorschulischen Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen geben. Die Kinder sollen zur Selbständigkeit erzogen und an kleine häusliche Pflichten gewöhnt werden.

§ 2

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Aufnahmefähige Kinder sind bei der Leitung der Kindertagesstätte anzumelden. Aufnahmefähig sind Kinder von einem Jahr bis zur Einschulung. Die Kinder sollen grundsätzlich bis zum 31.01. für das kommende Kindertagesstättenjahr angemeldet werden.
- (2) Die Benutzung der Kindertagesstätte steht grundsätzlich jedem Kind offen, wenn mindestens ein Elternteil und das Kind ihren Hauptwohnsitz in den Gemeinden Nindorf, Beringstedt, Lütjenwestedt, Nienborstel, Osterstedt, Seefeld oder Todenbüttel haben. (Gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag über die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung durch die Mitbenutzung von Plätzen in Kindertagesstätten.)
- (3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien:
1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz in den vorgenannten Gemeinden wohnen (vorrangig aus der Gemeinde Nindorf)
 2. Vorschulkinder
 3. Berufstätige Erziehungsberechtigte (mit Nachweis des Arbeitgebers)
 4. Geschwisterkinder nach den vorgenannten Aufnahmekriterien
 5. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

(4) Die Aufnahme erfolgt gegen Abgabe einer Aufnahmeerklärung durch die Erziehungsberechtigten. Vor der Aufnahme ist eine Bescheinigung des Hausarztes vorzulegen, wonach das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Parasiten ist. Ein Kind ist aufgenommen, wenn die Kindertagesstättenleitung nach Prüfung des Aufnahmeantrages keine Einwände erhebt. In besonderen Fällen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Wenn noch weitere freie Kindertagesstättenplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann in der Reihenfolge der eingegangenen Aufnahmeanträge.

(5) Die Kindertagesstätte darf regelmäßig mit nicht mehr als der sich aus der Betriebserlaubnis ergebenden Kinderzahl belegt sein.

(6) Ein Kindertagesstättenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.

(7) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende möglich.

(8) Sofern ein Platz in der Regelbetreuung in der Elementargruppe frei ist, muss nach Vollendung des dritten Lebensjahres ein Wechsel aus der Regelbetreuung der ITP in die Regelbetreuung der Elementargruppe erfolgen.

§ 3

Öffnungs- und Besuchszeiten der Kindertagesstätte

(1) Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags von 7.00 bis 16.00 Uhr geöffnet. Es werden folgende Betreuungen angeboten:

- | | |
|--|---------------------|
| • Regelbetreuung in der Elementargruppe | 07.00 bis 13.00 Uhr |
| • Regelbetreuung in der institutionellen Tagespflegegruppe1 (ITP1) | 07.30 bis 13.30 Uhr |
| • Regelbetreuung in der institutionellen Tagespflegegruppe2 (ITP2) | 07.30 bis 13.00 Uhr |
| • Erweiterte Betreuung in der ITP2 | 13.00 bis 16.00 Uhr |

(2) Für Kinder unter 3 Jahren kann auch eine Betreuung während 50% der Regelbetreuungszeiten in Anspruch genommen werden (Platzteilung). Die Wochentage, an denen die Betreuung dann durchgeführt wird, legt die Leitung der Kindertagesstätte fest.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder bis spätestens 08.30 Uhr in die Einrichtung zu bringen und spätestens zum Ende der gebuchten Betreuungszeit dort wieder abzuholen.

(4) Die Kindertagesstätte ist vornehmlich in den Schulferien für sieben Wochen geschlossen.

(5) Kinder, die ab 13.00 Uhr in der ITP2 betreut werden, müssen grundsätzlich am Mittagstisch teilnehmen, da die Zeitspanne zwischen dem Frühstück und einer warmen Mahlzeit am frühen Abend für die Kinder zu lang ist. Sollten Kinder nicht am Essen teilnehmen wollen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auf Antrag.

§ 4

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich.

(2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

die Gebühr sowie die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.

- a. das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldigt fehlt.
- b. das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertagesstätte unbegründet unregelmäßig besucht.
- c. das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
- d. das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
- e. mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.
- f. die Wohnortgemeinde des Kindes die Zahlung des Kostenausgleiches nach § 25a KitaG einstellt oder ablehnt.

§ 5

Aufsicht, Leitung und Personal

(1) Die Kindertagesstätte untersteht der Aufsicht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Die Leitung der Kindertagesstätte ist einer Person zu übertragen, die über die notwendigen pädagogischen Fähigkeiten verfügt und die notwendigen Voraussetzungen für die Leitung einer solchen Einrichtung erfüllt.

(2) Die Leitung der Kindertagesstätte ist verantwortlich für das Wohl der ihr anvertrauten Kinder, für den Einsatz der Mitarbeiterinnen und für die ordnungsmäßige Verwaltung. Die Erziehungsberechtigten sind nicht befugt, der Leitung der Kindertagesstätte bzw. dem Personal Anweisungen zu geben. Die Leitung der Kindertagesstätte ist unmittelbare Vorgesetzte des sonstigen Personals. Ihre Anordnungen sind zu befolgen.

(3) Die Leitung der Kindertagesstätte und die ständig Beschäftigten sind jährlich beim Kreisgesundheitsamt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.

§ 6

Verwaltung

Über die Anwesenheit der Kinder und über die Gebühreinzahlung sind Listen nach besonderer Anweisung zu führen.

§ 7 Haftung

Der Besuch der Kindertagesstätte ist freiwillig. Die Kindertagesstätte ist gegen Unfälle versichert. Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu zeichnen, um Verluste oder Verwechslungen möglichst zu vermeiden.

Die Gemeinde lehnt für das Abhandenkommen und für Beschädigungen von Gebrauchsgegenständen und Bekleidungsstücken jegliche Haftung ab. Für Schäden, die durch Nichtbefolgen der Kindertagesstättensatzung entstehen, haftet die Gemeinde ebenfalls nicht.

§ 8 Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten.

§ 9 Gesundheitsvorschriften

(1) Beim Auftreten einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Kindertagesstättenleitung sofort zu benachrichtigen. Tritt in der Familie eines Kindes eine ansteckende oder übertragbare Krankheit auf, so darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Ansteckung oder Übertragung besteht. Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten diese Anordnung nicht befolgen, muss die Bürgermeisterin sie für eventuelle Schäden verantwortlich machen.

(2) Die Leitung der Kindertagesstätte ist verpflichtet, Infektionskrankheiten und Unfälle unverzüglich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu melden. Der Gesundheitszustand der Kinder ist zu beobachten. Krankheitsverdächtige Kinder müssen den Erziehungsberechtigten schnellstens zugeführt, Hilfsweise abgesondert werden.

(3) Fehlen durch eine Krankheit mehr als 1/3 der Kinder, ist die Leitung der Kindertagesstätte befugt, die Kindertagesstätte vorübergehend zu schließen. Die Schließungsdauer richtet sich nach der auftretenden Krankheit. Sie ist von der Leitung der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit dem ortsansässigen Arzt festzusetzen.

(4) Die Kinder müssen zur Sauberkeit und zur Körperpflege erzogen werden. Jedes Kind soll nach Möglichkeit einen eigenen Waschlappen, Handtuch, Zahnbürste und Becher, und einen Kamm besitzen. Soweit in der Kindertagesstätte diese Dinge nicht zur Verfügung stehen, kann das Mitbringen verlangt werden.

(5) Die Kinder haben in gepflegtem Zustand in der Kindertagesstätte zu erscheinen. Das Personal der Kindertagesstätte hat darauf zu achten, dass die Kinder die Kindertagesstätte angemessen gekleidet wieder verlassen.

§ 10 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgesetzt.

§ 11 Inventar

Über das Inventar ist ein Verzeichnis nach näherer Weisung laufend zu führen. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln und laufend zu kontrollieren. Erforderliche Reparaturen, Ergänzungen und Neuanschaffungen sind von der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Gemeinde zu melden bzw. bei ihr/ihm zu beantragen.

§ 12 Besichtigung der Kindertagesstätte

Eine Besichtigung der Kindertagesstätte ohne Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. der Leitung der Kindertagesstätte ist nicht statthaft.

§ 13 Geltungsbereich

Diese Kindertagesstättensatzung gilt nicht nur für das Personal. Mit Ausnahme der internen Regelungen sind die hier festgelegten Bestimmungen auch für die Erziehungsberechtigten bindend.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättensatzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Nindorf vom 06.09.2019 außer Kraft.

Nindorf, den 16.06.2020

gez. (L. S.)

Jens Rohwer
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Nindorf



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003, S. 57), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVObI. 2005, S. 27) und des § 10 der Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Nindorf, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Nindorf vom 19. Mai 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebühren für die Betreuung

(1) Die monatliche Gebühr für die jeweilige Betreuung beträgt:

Regelbetreuung in der Elementargruppe	07.00 bis 13.00 Uhr	169,80 €
Regelbetreuung in der ITP1 für Kinder unter drei Jahren	07.30 bis 13.30 Uhr	185,00 €
Regelbetreuung in der ITP1 für Kinder über drei Jahren	07.30 bis 13.30 Uhr	169,80 €
Regelbetreuung in der ITP2 für Kinder unter drei Jahren	07.30 bis 13.00 Uhr	170,00 €
Regelbetreuung in der ITP2 für Kinder über drei Jahren	07.30 bis 13.00 Uhr	155,65 €
Erweiterte Betreuung in der ITP2 5 Tage/Woche für Kinder unter drei Jahren	13.00 bis 16.00 Uhr	90,00 €
Erweiterte Betreuung in der ITP 2 5 Tage/Woche für Kinder über drei Jahren	13.00 bis 16.00 Uhr	84,90 €
Erweiterte Betreuung in der ITP2 3 Tage/Woche für Kinder unter drei Jahren	13.00 bis 16.00 Uhr	54,00 €
Erweiterte Betreuung in der ITP2 3 Tage/Woche für Kinder über drei Jahren	13.00 bis 16.00 Uhr	50,94 €
Erweiterte Betreuung in der ITP2 2 Tage/Woche für Kinder unter drei Jahren	13.00 bis 16.00 Uhr	36,00 €
Erweiterte Betreuung in der ITP2 2 Tage/Woche für Kinder über drei Jahren	13.00 bis 16.00 Uhr	33,96 €

Für Kinder unter drei Jahren, die die Kindertagesstätte während 50% der Regelbetreuungszeit gemäß § 2 der Kindertagesstättensatzung besuchen, sind 50% der monatlichen Gebühren nach Abs. 1 zu entrichten.

Die 3 bzw. 2 Tage/Woche gelten nur insofern gewährleistet ist, dass ein gesamter Platz belegt ist. Die Kindergartenleitung und der/die Bürgermeister/in entscheiden in Einzelfällen gemeinsam über Ausnahmen.

(2) Die Gebühren für eine 10er-Karte für eine ½ Stunde Extrabetreuung wird festgesetzt auf 7,21 € für unter 3-jährige Kinder und auf 5,66 € für über 3-jährige Kinder.

§ 2

Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach dem Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung ermäßigt.

§ 3

Gebühren für das Mittagessen

(1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich

5 Tage/Woche	65,00 €
3 Tage/Woche	39,00 €
2 Tage/Woche	26,00 €

(2) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, sind auf Antrag von der Zahlung für das Mittagessen befreit.

(3) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der aktuellen Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Nindorf bleiben unberücksichtigt.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Für die Unterbringung eines Kindes in einer der Kindertagesstätten gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Die Gebühr für die Betreuung in einer der Kindertagesstätten ist also für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat fällig und am 1. des jeweiligen Monats in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.

(2) Für die Aufnahme von Kindern im Verlaufe des Betreuungsjahres gilt, dass die Gebühr für den Monat voll zu entrichten ist, in dem das Kind in einer der Kindertagesstätten aufgenommen wird. Auch bei einem genehmigten Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den Monat voll zu bezahlen, in dem das Kind ausscheidet.

(3) Die Gebühren für die Betreuung in einer der Kindertagesstätten sind auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

§ 5

Entstehung der Gebühr

Bei Aufnahme und Ausscheiden nach Beginn und vor Ende eines Monats wird der volle Monatsbeitrag erhoben.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr ist am 01. des laufenden Monats fällig.

§ 7

Datenverarbeitung

Zur Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Einwohnermeldeamt und dem Steueramt durch die Gemeinde zulässig. Das Amt Mittelholstein als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 06.09.2019 außer Kraft.

Nindorf, den 16.06.2020

gez. (L. S.)

Jens Rohwer
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Heinkenborstel ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 08.07.2020, um 09:30 Uhr,
im Raum 3, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden/der Bürgermeisterin
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Erläuterungen zur Prüfung der Jahresrechnung 2019
- 8 Stichprobenartige Prüfung der Belege zur Jahresrechnung 2019
- 9 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2019
- 10 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Jürgen Kühl
Ausschussvorsitzender



Amtliche Bekanntmachung

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Todenbüttel ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 06.07.2020, um 19:30 Uhr,
im MarktTreff (Mehrzweckraum), Hauptstraße 48, 24819 Todenbüttel**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Gestaltung eines neuen Spielplatzes am Sportplatz
- 8 Renovierungsarbeiten "ehemaliger TOP-Kauf-Laden"
- 9 Umbau der ehemaligen Fahrschulräume zur Wohnung
- 10 Planungsbeginn der Deckenerneuerung
Margarethenstraße, Botsberg, Raiffeisenstraße, Teilbereich Krambeker Weg
- 11 Halteverbot MarktTreff (Straßenseite des Eingangsbereiches)
- 12 Antrag auf Zone 30
Steinberger Weg (Wettersberg)
- 13 Energiebilanz Klärteiche (Belüftungsanlage) und weitere Verwendung der ehemaligen Amtsklärteiche
- 14 Sonstiges
- 15 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Helmut Looft
Ausschussvorsitzender